

Kirchengemeindesatzung (Bedürftige / Minimi)	
der evangelischen Paulusgemeinde Raunheim	
Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertreten durch den Kirchenvorstand; Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN); Niddastr. 15, 65479 Raunheim	
Reglungsgegenstand	Umgang mit Bedürftigen (lat. Minimi nach Mt 25, 40; griechisch: ἐλαχίστοι / engl. Least)
Betroffener Personenkreis	Bedürftige der Kirchengemeinde bzw. von Personen, die Bedürftigkeit anzeigen
Rechtsgrundlagen	§ 9 KGO (Wird seitens KVerW bisher abgelehnt. Sind dran) Nun seitens des KV "erlassen" nach Art. 10 Abs. 1 KO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bzw. Abs.2 Satz 2 Ziffer 4 KGO
Organ- und Regelungsgegenstand	Diakonie - Ausschuss / Mitglieder der Bedürftigenhilfe der Kirchengemeinde

Vorhalt

Christus hält uns in den Evangelien vielfach an (z.B. Lk. 10 bzw. 25), den Geringsten und den Bedürftigen als Nächsten in besonderer Weise zu unterstützen. Schon die Urchristen wählten Armenpfleger und regelten die Art der Bedürftigenhilfe (Apg. 6) für die Mitglieder ihrer Gemeinde; ebenso die ersten Reformatoren (Stichwort: "Gemeine Kasten"). Der Kirchenvorstand der evangelischen Paulusgemeinde regelt mit dieser Kirchengemeindesatzung, Struktur und Inhalte der Bedürftigenhilfe der Kirchengemeinde. Sie wird allen Gemeindegliedern bekannt gemacht und anempfohlen. Sofern jemand den Eindruck hat, bei der konkreten Hilfe eines Bedürftigen unsicher oder überfordert zu sein, so möge er den Bedürftigen bitten, mit den beauftragten Personen der Kirchengemeinde in Kontakt zu treten. Insofern soll diese Satzung ethische Richtschnur und Hilfe für den Umgang mit Bedürftigen sein, in der auch - zum Bedauern der Nächstenhilfe und der wirklich Bedürftigen - teils schamlos die Hilfsbereitschaft der Evangelischen versucht wird auszunutzen. Um sicherzustellen, dass die wahrhaft Bedürftigen nicht aus dem Blick geraten, werden folgende Regelungspunkte in dieser Kirchengemeindesatzung beschlossen:

R 1	Bedürftigen (lat. minimi) ist Hilfe nach dieser Satzung anzubieten und zu gewähren.
R 2	Der Kirchenvorstand beruft Mitglieder in den Diakonie-Ausschuss, die sich in besonderer Weise dem Thema "Bedürftige" widmen. Die Pfarrpersonen sind als geborene Mitglieder der Bedürftigenhilfe anzusehen; ebenso das Personal des Gemeindegemeindefunktionärs.
R 3	Bedürftige werden nach dieser Satzung unterschieden in: 1. Gemeindeglieder, haupt-/nebenberuflich Beschäftigte sowie Ehrenamtliche der Kirchengemeinde 2. Weitere Ortsansässige 3. Sonstige
R 4	Der Grad der Bedürftigkeit ist von der verantwortlichen Personen (siehe R 2) nach folgenden graduellen Hilfestufen zu bestimmen: 1. Stufe: Akute Hilfsbedürftigkeit => Soforthilfe unerlässlich 2. Stufe: Hilfsbedürftigkeit => Hilfe innerhalb von 2-6 Tagen 3. Stufe: bedingte Hilfsbedürftigkeit => bedingte Hilfe 4. Stufe: Hilfe durch Kirchengemeinde nicht leistbar

R 5	<p>Hilfsmaßnahmen für Bedürftige sollten gestuft erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Emotionale Unterstützung sofort (z.B.: Zuhören, Nachfragen, Klärung zusichern) 2. Formale Unterstützung (z.B.: bei Behördengängen, Anträge etc.) 3. Sachleistungen (ggf. Gutscheine) vor Geldzahlungen 4. Geldleistungen indirekt (durch Ankauf von Sachleistungen) 5. Geldleistungen direkt nur nach Klärung der hinreichenden Bedürftigkeit (ausschließlich nur an Gemeindeglieder bzw. ortsansässige Bedürftige) 6. Leistungen, die unter dem Vorbehalt der Rückzahlung erfolgen (Anschubhilfen)
R 6	<p>Die beauftragten Bedürftigenhelfer sollten nach eigenem Ermessen und unter Zuhilfenahme der folgenden Entscheidungsschritte eine Einordnung der Hilfe für Bedürftige vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Klärung der Zuständigkeiten nach R 3 b) Klärung der Hilfsbedürftigkeit nach R 4 c) Klärung der Hilfsmaßnahmen nach R 5 <p>Für die Ausführung von Hilfsmaßnahmen nach R 5 => Nr. 6 (Anschubhilfen) bedarf es einer gemeinsamen Zustimmung durch Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.</p>
R 7	<p>Da in letzter Zeit vermehrt 'sonstige' Bedürftige (R 2 => Nr. 3) Geldleistungen (Bahnkarten, Ersatzkäufe etc.) mit teils emotional-dramatischen Lebensgeschichten fordern, ist dabei auf folgende Verfahrensrichtlinien zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnkarten werden niemals 'bar' gekauft und ausgehändigt, - Fahrkarten für größere Strecken werden - soweit möglich - über überregionale Busunternehmen statt mit Bahn angeboten, - Jede gekaufte Fahrkarte wird als einfache Fahrt personalisiert - soweit möglich, - Die Hinterlegung einer direkt, persönlichen Handynummer bzw. die Kopie Ausweis ist ZWINGEND erforderlich, - Dem Bedürftigen wird mitgeteilt, dass das Nicht-Nutzen des seitens der Kirchengemeinde gebuchten und überlassenen Fahrkarte in der Regel zu einer strafrechtlichen Anzeige wegen Betrugs nach § 263 StGB ("Bettelbetrug") führen wird, - Für andere Zwecke überlassenen Geldleistungen, die zweckentfremdet werden, wird - bei Kenntnis - ebenfalls Strafanzeige gestellt.
R 8	<p>Sofern die Zuständigkeit des Bedürftigen als nicht innerhalb der Kirchengemeinde leistbar klassifiziert wird (R 4 => Nr. 4), ist auf die weitere Hilfsdienste der Kirche und der Gesellschaft hinzuweisen und unterstützend Kontakt herzustellen.</p>
R 9	<p>Über jede Anfrage oder Hilfsleistung ist idealerweise mit Namen, Telefon und Adressdaten des Bedürftigen eine Notiz anzufertigen, die zu verwahren ist.</p>
R 10	<p>Der Kirchenvorstand erhält jährlich einen Bericht über die Hilfen und informiert die Gemeindeglieder regelmäßig bei den Gemeindeversammlungen.</p>
R 11	<p>Der Kollekte des Klingelbeutels der Gottesdienste soll für die Bedürftigenhilfe verwendet werden.</p>

Raunheim, den 19. April 2017

Dr. Dieter Becker, Pfr.
Paulusgemeinde Raunheim (KV Vorsitzender)

Marco Kissel
Stellvertretender KV Vorsitzender